


Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	33-6640.0/656/6	Gliederungs-Nr:	2206
Erlassdatum:	01.08.2008	Norm:	§ 72 SCHULG
Fassung vom:	11.11.2009	Fundstelle:	K. u. U. 2008, 57
Gültig ab:	01.08.2010		

Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Vorbemerkung
2. Geltungsbereich
3. Allgemeines
 - 3.1 Aufnahme und Schulpflicht
 - 3.2 Klassenbildung und Art der Fördermaßnahmen
 - 3.2.1 Schulorganisatorische Maßnahmen
 - 3.2.2 Vorbereitungsklassen
 - 3.2.3 Vorbereitungskurse
 - 3.2.4 Sonstige Maßnahmen
 - 3.3 Fremdsprachenregelung
 - 3.4 Zeugnisse und Leistungsbeurteilung, Hausaufgaben
 - 3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungs-berechtigten
4. Muttersprachlicher Zusatzunterricht durch die (General-)Konsulate
5. Besondere Fördereinrichtungen
6. Schlussbestimmungen

**Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche
mit Sprachförderbedarf
an allgemein bildenden und beruflichen Schulen**

Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2008

Az.: 33-6640.0/656/6

Fundstelle: K.u.U. 2008, S. 57

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.11.2009 (K.u.U. 2009, S. 223)

Inhaltsübersicht

1. Pädagogische Vorbemerkung

2. Geltungsbe-
reich
3. Allgemeines
 - 3.1 Aufnahme
und Schul-
pflicht
 - 3.2 Klassenbil-
dung und
Art der För-
dermaßnah-
men
 - 3.3 Fremdspra-
chenrege-
lung
 - 3.4 Zeugnisse
und Leis-
tungsbe-
urteilung,
Hausaufga-
ben
 - 3.5 Zusammen-
arbeit mit
den Erzie-
hungsbe-
rechtigten
4. Mutter-
sprachli-
cher Zu-
satzunter-
richt durch
die (Gene-
ral-)Konsu-
late
5. Besondere
Förderein-
richtungen
6. Schlussbe-
stimmun-
gen

1. Pädagogische Vorbemerkung

Sprache ist das wesentliche Kommunikationsmittel und eine Voraussetzung zur Teilnahme in Gesellschaft und Schule. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist die Grundlage für den schulischen Erfolg und damit auch dafür, sich nachhaltig für das Leben in Gesellschaft und Beruf zu qualifizieren. Sie bildet das Fundament zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen (vgl. hierzu auch Verwaltungsvorschrift 'Kinder und Jugendliche mit Behin-

derungen und besonderem Förderbedarf' vom 8. März 1999, Ziffer 2, K.u.U. S 45., und Verwaltungsvorschrift zur Kooperation Kindergarten-Grundschule vom 8. April 2002).

Sprachkenntnisse zu vermitteln ist ein zentrales Aufgabenfeld für die Kindergärten und alle Schularten und Auftrag aller am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten. Schon im vorschulischen Bereich wird die sprachliche Entwicklung kontinuierlich beobachtet und vielfältig gefördert. Dies erfordert eine an Alter und sprachlicher Entwicklung orientierte koordinierte Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, vorschulischen Einrichtungen und Schulen.

Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Herkunftssprachen in den Klassen bringen besondere Kompetenzen mit. Diese kulturellen und sprachlichen Erfahrungen sind für die Schule eine Bereicherung, stellen gleichzeitig eine Herausforderung zur Vermittlung der Unterrichtssprache Deutsch dar und erfordern in der Unterrichtspraxis differenzierende Maßnahmen. Über die abgestimmte sprachliche Förderung wird die Möglichkeit eröffnet, die Gesamtpersönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in ihrer aktuellen Lebens- und Lernwirklichkeit zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist ein schulisches Förderkonzept, das zur Grundlage den Bildungsplan der jeweiligen Schulart hat und sich flexibel an der Bedürfnislage der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Die Koordination der Sprachförderung gehört zum Aufgabenbereich der Schulleitung. Eine Lehrkraft kann mit der Koordination der Sprachförderung von der Schulleitung beauftragt werden. Zum Aufgabenfeld gehören u. a. die Erarbeitung und Fortschreibung einer Förderkonzeption für die Schule im Bereich Sprache und Spracherwerb sowie eine differenzierte Sprachstandsermittlung und die Feststellung des individuellen Sprachförderbedarfs von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache.

Eine Entlastung für die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Anrechnungstunden für Schulleitungsaufgaben.

Für die Klassen- bzw. Gruppenbildung im Rahmen der Maßnahmen zur 'Sprachförderung' (z. B. Vorbereitungsklassen für Kinder oder Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache) gilt die für das jeweilige Schuljahr erlassene Verwaltungsvorschrift 'Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation'.

2. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt unbeschadet Ziffer 4 und Ziffer 5 für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, darunter insbesondere für Kinder und Jugendliche aus ausländischen und ausgesiedelten Familien ohne den familiären Spracherwerb in Deutsch. Richtschnur ist dabei die volle schulische Integration aller Kinder und Jugendlichen.

Kinder von Asylbewerbern werden bei Bedarf ebenfalls in die Sprachfördermaßnahmen aufgenommen.

3. Allgemeines

3.1 Aufnahme und Schulpflicht

Nach § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes besteht Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache besuchen soweit wie möglich die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart. Dies gilt insbesondere für Grundschulkinder, die über eine integrative Förderung im Klassenverband in der sprachlichen Entwicklung unterstützt werden. Falls dies nicht möglich ist, nehmen sie an besonderen Fördermaßnahmen teil. Sprachförderung kann dabei stattfinden in eigens gebildeten Klassen (Vorbereitungsklassen), in einem Kurssystem oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen (Teilungsstunden, Förderunterricht usw.) der Schule (vgl. Ziffer 3.2).

Bei Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Herkunftsland eine der Realschule oder dem Gymnasium vergleichbare schulische Einrichtung besucht haben, ist eine Aufnahme in ein Gymnasium oder eine Realschule auf Probe möglich, wenn die Schule zur Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in absehbarer Zeit die Anforderungen des Bildungsgangs in Bezug auf einen ausreichenden Kenntnisstand der deutschen Sprache erfüllen wird. Die Probezeit dauert längstens ein Jahr.

In Fachklassen der Berufsschule werden die Jugendlichen aufgenommen, die ihre im Herkunftsland begonnene Berufsausbildung fortsetzen und über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Im Übrigen besuchen sie das Berufsvorbereitungsjahr, ggf. zur Förderung in Deutsch in der entsprechenden Sonderform des Berufsvorbereitungsjahres oder das Berufseinstiegsjahr. Bei sonstigen beruflichen Vollzeitschulen ist ein Eintritt nur zu Beginn des Ausbildungsgangs und bei hinreichenden Kenntnissen in der deutschen Sprache möglich.

Vorrangiges Ziel der schulischen Förderung ist, Schülerinnen und Schülern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln, um sie in die Klassen der verschiedenen Schularten einzugliedern und so die Möglichkeit zu geben, einen schulischen Abschluss zu erreichen.

Die Verbindung zu Sprache und Kultur des Herkunftslandes soll gewahrt werden. Dabei entscheiden die Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung über die Teilnahme ihrer Kinder an den freiwilligen Angeboten zur muttersprachlichen Bildung (vgl. Ziffer 4) in der Herkunftssprache.

3.2 Klassenbildung und Art der Fördermaßnahmen

An Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. Förderbedarf in Deutsch sollen grundsätzlich gemischte Klassen gebildet werden. Werden auf der jeweiligen Klassenstufe Parallelklassen eingerichtet, so ist anzustreben, dass die Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in den Klassen ausgewogen vertreten ist.

Die Fördermaßnahmen haben folgende Elemente:

Schulorganisatorische Maßnahmen (vgl. 3.2.1)

Vorbereitungsklassen (vgl. 3.2.2)

Vorbereitungskurse (vgl. 3.2.3)

Sonstige Maßnahmen (vgl. 3.2.4).

3.2.1 Schulorganisatorische Maßnahmen

Ein integratives Förderkonzept, das Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache beim Besuch der Regelklasse in der sprachlichen Entwicklung unterstützt, nutzt die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten von Bildungsplan oder Lehrplan, den Stundentafeln und Schulcurriculum. Den Schulen zusätzlich zur Verfügung stehende Lehrerstunden sollen auch für Maßnahmen der Sprachförderung verwendet werden.

Über flexible Organisationsmodelle (zeitweilige zielgruppenspezifische Angebote, Sprachförderangebote im Ganztagesrhythmus, äußere Differenzierungen usw.) kann der Freiraum vor Ort gestaltet werden. Der Wechsel zwischen der Teilnahme am Unterricht der Regelklasse und einer Fördermaßnahme soll dabei organisatorisch flexibel erfolgen und orientiert sich am festgestellten Förderbedarf.

Benachbarte Schulen arbeiten im Rahmen der Sprachförderung bei Bedarf zusammen.

3.2.2 Vorbereitungsklassen

Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch ist in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse ab 10 Schülerinnen und Schüler möglich. Maßgebend für die Einrichtung und Klassenbildung ist der Organisationserlass. Die Vorbereitungsklasse wird als Jahrgangsklasse oder als jahrgangsgemischte Klasse geführt. Die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse für die Klassenstufe 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf (Einstiegsklasse) ist möglich.

Vor der Aufnahme in die Vorbereitungsklasse wird eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Zur Feststellung des Sprachförderbedarfs werden von der Schule hierfür altersstufengemäße Sprachstandsfeststellungsverfahren eingesetzt, die u. a. die Bereiche Wortschatz, Satzbau, Ausdrucksfähigkeit und Leseverständnis umfassen.

Die sprachlichen Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden bei den Sprachfördermaßnahmen in geeigneter Form evaluiert und insbesondere für den Wechsel in die Regelklasse dokumentiert. Der Wechsel in die Regelklasse ist an keinen festen Zeitpunkt gebunden und kann gestuft mit sich erhöhenden Stundenanteilen in der Regelklasse nach Zuwachs in der Sprachkompetenz erfolgen.

Zur Koordination der Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen erhält die Schule je gebildeter Vorbereitungsklasse eine Entlastungsstunde.

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, nehmen vor allem in den Fächern und Fächerverbänden des musisch-technischen Bereichs am Unterricht zusammen mit den Schülerinnen und Schülern der Regelklasse teil. Das schulische Leben wird unabhängig davon so gestaltet, dass gegenseitige Kontakte regelmäßig gepflegt werden können. Die Unterrichtsorganisation soll dabei flexibel und nicht ausschließlich im Klassenverband erfolgen, damit den Schülerinnen und Schülern eine zeitweilige Teilnahme am Unterricht der Regelklasse möglich ist. Der Unterricht dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes und schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor.

Der Zeitpunkt der Integration in eine Regelklasse wird von den unterrichtenden Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung flexibel und individuell festgelegt. Eine unterjährige Integration in eine Regelklasse ist dabei ausdrücklich in den Blick zu nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Dem Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse können Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern bzw. Fächerverbänden vorgeschaltet werden.

Die Vorbereitungsklassen können mit Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde auch für Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde nach Rücksprache mit den Schulleitungen über die Aufnahme in eine Vorbereitungsklasse.

3.2.3 Vorbereitungskurse

An den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ohne Vorbereitungsklasse kann für mindestens vier Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache ein zeitlich befristeter zusätzlicher Sprachförderunterricht (Vorbereitungskurs) mit bis zu acht Wochenstunden eingerichtet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler noch größere Sprachschwierigkeiten bzw. Verständnisschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder Fächerverbänden haben, die auf die Deutschkenntnisse zurückzuführen sind. Dieses Kursangebot dient vorrangig dem Erlernen von Deutsch. Daneben wird auch gezielt sachbezogener Unterricht zum Erwerb eines Fachwortschatzes und von Basiskompetenzen erteilt.

Die zeitweilige, zusätzliche Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit der Muttersprache Deutsch aber mit besonderem Förderbedarf im sprachlichen Bereich ist möglich.

3.2.4 Sonstige Maßnahmen

Für die Festlegung der Pflicht zum Besuch der Sonderschulen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache kein Kriterium für Sonderschulbedürftigkeit sind. Bei den entsprechenden Überprüfungen kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein geeigneter Lehrer der jeweiligen Herkunftssprache hinzugezogen werden; auf diese Möglichkeit sollen die Erziehungsberechtigten durch die meldende Schule hingewiesen werden. Dieser Hinweis wird im Bericht der meldenden Schule vermerkt.

Darüber, welche Formen der sonderpädagogischen Förderung für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache an allgemeinen Schulen durchgeführt werden, entscheidet die jeweilige Sonderschule. Dies geschieht im engen Zusammenwirken mit der entsprechenden allgemeinen Schule, wobei die individuellen Förderbedürfnisse besonders zu berücksichtigen sind. Neben den bei den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vorgesehenen Maßnahmen können je nach der Situation der einzelnen Schule auch andere Fördermöglichkeiten ergriffen werden.

An den Realschulen und Gymnasien können im Rahmen des Ergänzungsbereichs zeitlich befristete Angebote zur Sprachförderung eingerichtet werden.

An Fachklassen der Berufsschule kann erforderlichenfalls im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ein Stützunterricht mit zwei Wochenstunden für Deutsch und Fachkunde angeboten werden. An beruflichen Vollzeitschulen kann zeitlich begrenzter Förderunterricht mit zwei Wochenstunden angeboten werden. Zur sprachlichen Förderung von Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache können besondere Klassen in Berufsschulen bzw. im Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet werden; soweit die Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis sind, erfolgt der Unterricht in den besonderen Klassen nach den hierfür erlassenen Stundentafeln und Lehrplänen. Abweichungen von den Stundentafeln und den Lehrplänen aus pädagogischen Gründen sind zulässig.

3.3 Fremdsprachenregelung

Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die erstmals als Seiteneinsteiger in eine Grundschule oder weiterführende Schulart aufgenommen werden, gelten im Einzelnen die folgenden Regelungen:

Grundschule

In der Grundschule ist die besondere Situation der mehrsprachig aufgewachsenen Kinder und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzerwerb zu würdigen. In den Klassenstufen 3 und 4 wird dies in

Englisch bzw. Französisch bei der Notengebung pädagogisch angemessen berücksichtigt. In Einzelfällen kann die Note ausgesetzt und durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden.

Werkrealschule und Hauptschule

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch Förderunterricht in der Pflichtfremdsprache Englisch auf einen Kenntnisstand gebracht werden, der es ihnen ermöglicht, am Unterricht der von ihnen besuchten Klasse teilzunehmen.

Ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die ab Klasse 7 in die Hauptschule eingetreten sind, können in der Hauptschulabschlussprüfung als Ersatz für die Prüfung in der Pflichtfremdsprache eine Sonderfremdsprachenprüfung in ihrer Herkunftssprache ablegen, wenn die organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Die gewählte Sprache wird schriftlich und mündlich geprüft, da im Gegensatz zu der Prüfung in Englisch keine Jahresleistung vorliegt.

Gleichzeitig zu der Sonderfremdsprachenprüfung in der Herkunftssprache wird eine Zertifizierung der Herkunftssprache zusätzlich zur Prüfung der Pflichtfremdsprache angeboten. Die Zertifizierung ist in allen Herkunftssprachen möglich, für die auch eine Sonderfremdsprachenprüfung angeboten wird. Bei der Zertifizierung werden die Schülerinnen und Schüler schriftlich sowie auf Wunsch mündlich geprüft.

Realschule

Für Schülerinnen und Schüler, die in die Klasse 7 und 8 aufgenommen werden, kann die Wahlpflichtfremdsprache an die Stelle der ersten Fremdsprache treten.

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in den Klassen 9 und 10 in die Realschule eintreten, kann die Pflichtfremdsprache durch die Sprache des Herkunftslandes ersetzt werden, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand am Ende eines Schuljahres schriftlich und mündlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu informieren.

Gymnasium

Bei Eintritt in die Klassen 6 bis 10 kann die Sprache des Herkunftslandes eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler am Ende eines jeden Schuljahres schriftlich und mündlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten.

Bei Eintritt in die Klasse 6 kann der Besuch des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt werden, wenn das fremdsprachliche Angebot an der Schule es zulässt, dass die Schülerin/der Schüler ab Klasse 8 eine dritte Fremdsprache erlernen kann. In diesem Fall tritt die dritte Fremdsprache an die Stelle der zweiten Pflichtfremdsprache.

Berufliche Vollzeitschulen

Bei den beruflichen Vollzeitschulen sind neu zu beginnende Fremdsprachen verbindlich. Bei Eintritt in eine berufliche Vollzeitschule, in der eine Pflichtfremdsprache weitergeführt wird, kann die Sprache des Herkunftslandes bei ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern diese ersetzen, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerin/des Schülers am Ende eines jeden Schuljahres schriftlich und mündlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist

als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen. Im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu informieren. Im Übrigen bleibt die Teilnahme am Unterricht in der Pflichtfremdsprache verpflichtend, ggf. begleitet durch Stützunterricht.

3.4 Zeugnisse und Leistungsbeurteilung, Hausaufgaben

Bei Besuch der Vorbereitungsklassen und in den besonderen Klassen für Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache in Berufsschulen einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres ist in den Zeugnissen die Note für den erteilten Unterricht auszuweisen. Eine Notengebung ist in den genannten Klassen nur vorzunehmen, sofern der Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler dies in Bezug auf die Bildungsziele bzw. erreichten Kompetenzen zulässt. Eine verbale Beurteilung mit Ausführungen zu den erworbenen Kompetenzen u. a. im Sprechen, Schreiben, Lesen usw. kann die Notengebung ergänzen oder ersetzen.

Bei dem erstmaligen Besuch der Regelklasse nehmen die Schulen in der Leistungsbeurteilung auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens bei Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache Rücksicht. Die Noten können durch eine Verbalbeurteilung ersetzt werden. Halbjahresinformationen und Zeugnissen kann eine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Lernentwicklung und einer Aussage (Verbalbeurteilung) über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit beigelegt werden.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch können bei der ersten Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben. Auf die jeweiligen schulartspezifischen Regelungen zur Versetzung in Ausnahmefällen wird verwiesen.

Bei der Erteilung von Hausaufgaben berücksichtigen die Schulen die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und zusätzlichem Sprachförderbedarf.

3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Maßgeblichen Anteil am Gelingen der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache haben die Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden über längerfristigen Verbleib oder die Rückkehr ins Herkunftsland, über die Teilnahme an freiwilligen Angeboten der muttersprachlichen Bildung. Sie werden bereits von den Fachkräften der Kindergärten und den Lehrkräften der Schulen im Rahmen der Kooperation Kindergarten-Grundschule über mögliche Bildungsgänge beraten.

Die Schulen übernehmen diese Aufgabe zur Information und Beratung der Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und beziehen Migrantenfamilien in die Zusammenarbeit an der Schule ein. Zu den Aufgaben der Schule kann hierbei auch gehören, bei der Organisation von Deutsch-Sprachkursen für Erziehungsberechtigte unterstützend tätig zu werden.

4. Muttersprachlicher Zusatzunterricht durch die (General-)Konsulate

Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Herkunftssprache kann das jeweilige (General-)Konsulat Unterrichtskurse in eigener Verantwortung durchführen (Muttersprache, Geschichte, Landeskunde). Diese Kurse werden von der Schulverwaltung unterstützt, unterliegen aber nicht deren Aufsicht. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Schulbehörden und Schulen und den Vertretungen und Lehrern der Herkunftsländer ist anzustreben.

Diese muttersprachlichen Unterrichtskurse umfassen in der Regel bis zu 5 Wochenstunden. Vor ihrer Einrichtung sind die Kurse dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mitzuteilen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Schulträger werden gebeten, Schulräume für den muttersprachlichen Zusatzunterricht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Schulen sorgen im Rahmen des Möglichen für eine Abstimmung bei der Stundenplangestaltung mit den Beauftragten der (General-) Konsulate.

Vom Land können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für die muttersprachlichen Unterrichtskurse an die (General-)Konsulate gewährt werden, sofern mindestens 12 Schüler am Unterricht teilnehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler den von den (General-)Konsulaten veranstalteten muttersprachlichen Zusatzunterricht besuchen, besteht die Möglichkeit, im Zeugnis unter "Bemerkungen" oder durch eine Anlage folgenden Hinweis aufzunehmen: Nach Mitteilung des ... (General-) Konsulats in hat die Schülerin/der Schüler an dem vom (General-) Konsulat veranstalteten muttersprachlichen Zusatzunterricht teilgenommen und dabei in den nachfolgenden Fächern die folgenden Noten/Punktzahlen erzielt: ".

Auf die Ausbringung der Fächer und Noten kann verzichtet werden; stattdessen kann auch ein Zeugnis/eine Bescheinigung des (General-)Konsulats beigefügt werden. Dieser Hinweis auf den Besuch des muttersprachlichen Zusatzunterrichts bzw. auf die Benotung unterbleibt auf Wunsch der Erziehungsberechtigten.

5. Besondere Fördereinrichtungen

Eine Förderung für ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler kann auch an besonderen Fördereinrichtungen erfolgen. Dies sind freie Unterrichtseinrichtungen in privater Trägerschaft oder entsprechende Einrichtungen an Aufbaugymnasien.

Die Dauer des Besuchs soll in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten; sie kann jedoch aus pädagogischen Gründen auf insgesamt zwei Schuljahre ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann eine solche besondere Fördereinrichtung bis zur Beendigung der Schulpflicht besucht werden, wenn eine Umschulung in eine öffentliche Schule wegen des Zeitraums bis zur Abschlussprüfung nicht mehr zumutbar ist.

Während des Besuchs der besonderen Fördereinrichtung ruht die Schulpflicht.

6. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften "Unterricht für ausgesiedelte Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 14. März 2005 (K.u.U. 2005, S.42) und "Unterricht für ausländische Schüler an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen" vom 24. November 2000 (K.u.U. 2001, S.1) außer Kraft.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 01.08.2008, gültig ab 01.08.2008 bis 31.07.2010